

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die PANDABOX Gruppe

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Miete von Lagereinheiten (Selfstorage) zwischen der PANDABOX Gruppe (nachfolgend "Vermieter") und dem Kunden (nachfolgend "Mieter").

2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter Lagereinheiten ausschließlich zur vorübergehenden Einlagerung von Gegenständen zur Verfügung. Der genaue Umfang der Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Mietvertrag.

3. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag kommt durch die Unterzeichnung des Mietvertrags durch beide Parteien zustande. Mit der Unterschrift bestätigt der Mieter, die AGB gelesen und akzeptiert zu haben.

4. Mietdauer und Kündigung

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Mietdauer auf unbestimmte Zeit festgelegt.

4.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende in Textform (z. B. E-Mail, Kontaktformular oder Brief) gekündigt werden, sofern im Mietvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Mietzahlungen

5.1 Der Mieter verpflichtet sich, die im Mietvertrag festgelegte Miete pünktlich zu zahlen.

5.2 Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

5.3 Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Miete jährlich anzupassen. Änderungen werden dem Mieter mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

5.4 Bei Zahlungsverzug von 2 Monatsmieten wird das Mietverhältnis fristlos gekündigt. Wird bis zur Fristsetzung der Zahlung oder Räumung nicht nachgekommen bzw. werden Gegenstände zum Kündigungstermin zurückgelassen, räumt der Vermieter die Lagereinheit und entsorgt das zurückgelassene Lagergut kostenpflichtig.

6. Kautions

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, mit Annahme des Mietangebots durch den Vermieter eine Kautions von einer Monatsmiete als Kautions beim Vermieter zu hinterlegen.

6.2 Die Kautions wird unmittelbar nach Beendigung des Mietverhältnisses rückerstattet, jedoch um jenen Betrag reduziert, der notwendig ist, um berechnete Ansprüche des Vermieters auszugleichen. Berechnete Ansprüche sind z.B.:

-Reinigungskosten, wenn der Mieter seiner Pflicht gemäß 7.2 nicht nachkommt.

-Schadensbehebung, die Schuldhaft an der Lagereinheit, dem Gebäude oder auf dem Gelände durch den Mieter entstanden sind

-Mietrückstände, Mahnkosten, Räumungskosten (Transport, Entsorgung).

7. Übernahme und Rückgabe der Lagereinheit

7.1 Der Mieter hat die Lagereinheit bei Übernahme zu kontrollieren und Schäden oder Verunreinigungen dem Vermieter unverzüglich zu melden. Eine unterlassene Meldung lässt Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Mieters unberührt.

7.2 Die Rückgabe hat besenrein und im selben Zustand, wie es übernommen wurde zu erfolgen. Folgen der gewöhnlichen Abnutzung sind nicht zu beseitigen.

8. Nutzung der Lagereinheit

8.1 Gem. §2 Mietzweck im Mietvertrag.

8.2 Der Mieter darf die Lagereinheit nur zur Lagerung von seinem Eigentum nutzen, das gesetzlich erlaubt ist und keinen Gefahrenpotenzial darstellt.

8.3 Der Mieter bestätigt, dass er rechtmäßiger Eigentümer und/ oder rechtmäßiger Besitzer der eingelagerten Gegenstände ist.

8.4 Der Aufenthalt von Menschen oder Tieren ist sowohl im Lagerabteil als auch im gesamten Lagerobjekt strengstens untersagt. Die Lagerung von Lebensmitteln, gefährlichen Stoffen, leicht entflammaren, explosiven oder gesundheitsgefährdenden Materialien ist untersagt. Des Weiteren gilt die Anlage zum Mietvertrag „Liste verbotener Gegenstände“.

8.5 24h-Zugang und Ruhezeiten: Dem Mieter wird grundsätzlich ein 24-stündiger Zugang zur Mieteinheit gewährt. Dabei ist zu beachten, dass Be- und Entladearbeiten sowie sonstige Tätigkeiten, die mit erhöhtem Lärm verbunden sind (z.B. laute Transportvorgänge, Lärm durch Transportfahrzeuge), nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfolgen dürfen.

Insbesondere sind die allgemein gültigen Ruhezeiten einzuhalten. Diese betragen regelmäßig:

- werktags (Montag bis Samstag): von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtruhe),
- sowie Sonn- und Feiertage ganztägig

Während dieser Ruhezeiten sind lärmintensive Tätigkeiten strikt untersagt. Bei Verstößen behält sich der Vermieter das Recht vor, den Zugang zur Mieteinheit zu beschränken oder den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen.

8.6 Der Mieter ist verpflichtet, die Lagereinheit sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die PANDABOX Gruppe

9. Zugang zur Lagereinheit

- 9.1 Der Mieter erhält während der vereinbarten Öffnungszeiten Zugang zum Lagergebäude/ -gelände.
- 9.2 Die Zugangsmedien (App) zur Öffnung der Tore/ Schranken haben nur Gültigkeit während der vereinbarten Mietzeit.
- 9.3 Die Lagereinheit wird unverschlossen vermietet. Der Mieter ist allein für die Sicherung / den Verschluss seines Eigentums verantwortlich.
- 9.4 Der Vermieter behält sich das Recht vor, in Notfällen oder zur Durchführung notwendiger kurzfristiger Reparaturen die Lagereinheit ohne Vorankündigung zu betreten und unter Umständen das Lagergut umzusiedeln.
- 9.5 Bei Gefahr in Verzug ist es dem Vermieter gestattet sofort und ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Mieter die Lagereinheit des Mieters zu öffnen und zu betreten, um die Gefahr durch geeignete Maßnahmen abzuwenden. Das kann bedeuten, dass der Vermieter z.B. bei einem (drohenden) Wasserschaden, berechtigt ist, die eingelagerten Gegenstände auszuräumen und anderweitig sicher unterzubringen. Eine entsprechende Handlungspflicht des Vermieters besteht in solchen Fällen jedoch nicht.

10. Umsiedlung

Der Vermieter hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. planbare Reparaturen, Umbauten oder behördliche Anweisungen) das Recht, die Lagereinheit des Mieters umzusiedeln. Der Mieter hat innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Vermieter das Lagerabteil zu wechseln. Kommt der Mieter dieser Aufforderung bis zur genannten Frist nicht nach, hat der Vermieter das Recht, die Lagereinheit zu öffnen, zu betreten, das Lagergut in eine andere, vergleichbare Lagereinheit zu verlegen).

11. Haftung und Versicherung

- 11.1 Der Mieter ist für die Versicherung seiner eingelagerten Gegenstände selbst verantwortlich. Der Mieter muss die eingelagerten Werte selbst über seine Hausratversicherung mitversichern. Der Vermieter kennt den Inhalt der Box und den Wert der Einlagerungen nicht und versichert deshalb die Gegenstände des Mieters nicht.
- 11.2 Der Vermieter haftet nicht für Schäden durch äußere Einwirkungen, wie Diebstahl, Feuer, Wasser, etc., sofern diese nicht durch bestehende Gebäude-Versicherungen des Vermieters abgedeckt sind. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Mieter, alle üblichen Versicherungen, die das Mietobjekt und das von ihm darin gelagerte Gut betreffen, auf eigene Kosten mit angemessenen Versicherungssummen abzuschließen.
- 11.3 Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste an den eingelagerten Gegenständen, es sei denn, diese wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters verursacht.

12. Kommunikation

- 12.1 Der Mieter ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift/seines Namens/seines Ansprechpartners unverzüglich mitzuteilen. Muss vom Vermieter eine Adressermittlung über die zuständige Einwohnermeldebehörde oder einen entsprechenden Online-Service durchgeführt werden, hat der Mieter eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 an den Vermieter zu zahlen.
- 12.2 Schäden sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen

13. Datenschutz

Die Panda Box GmbH und der jeweilige Vermieter (Franchisenehmer) erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zum Zwecke der Vertragsabwicklung. Des Weiteren gilt die aktuelle Fassung unserer Datenschutzhinweise, welche auf unserer pandabox.de einsehbar ist.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrags einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

Geltungsbereich: PANDABOX Gruppe:

- Panda Box GmbH Oltmannsstr. 34, 79100 Freiburg
- PANDABOX | Zett Umzüge Freiburg, Oltmannsstr. 34, 79100 Freiburg

Telefon: +49 (0) 761 45755800

E-Mail: franchise@pandabox.de / hello@pandabox.de
